

Allgemeine Hinweise bei (Teil-) Netzübernahmen nach Konzessionserwerb, Eingemeindungen oder Kauf

Eine Änderung der Genehmigung ist grundsätzlich erforderlich, wenn ein Netzbetreiber ein (Teil-) Netz neu übernimmt.

Bei **Eingemeindungen** gilt ausnahmsweise folgendes: Vergrößert sich ein Stadt- oder Gemeindegebiet durch Eingemeindung von Ortsteilen und werden deshalb Netze neu übernommen, so muss der Wortlaut der erteilten Genehmigung geprüft werden. Bezieht dieser sich auf das Stadt- oder Gemeindegebiet, so ist in der Regel keine neue Genehmigung erforderlich. In einem solchen Fall bitte ich Sie, die Netzübernahme der Energieaufsichtsbehörde mitzuteilen und hierbei folgende Unterlagen vorzulegen:

- einen aussagefähigen Gelände-/Flurplan, aus dem die Grenzen des gesamten Netzgebietes deutlich hervorgehen
- eine Netzkarte mit allen Übergabestationen bzw. Ein- und Ausspeisepunkten und ggf. Kennzeichnung der unterschiedlichen Spannungsebenen bzw. Druckstufen (in Abhängigkeit von der Netzdimensionierung so genau wie möglich)
- alle Betreiber-, Betriebsführungs-, Pacht- oder sonstigen Verträge, die sich auf das Eigentum bzw. den Betrieb des Netzes beziehen

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass (Teil-)Netzübernahmen **Auswirkungen auf festgelegte(n) Erlösobergrenzen** der beteiligten Netzbetreiber haben.

Näheres regelt § 26 ARegV. Auf Antrag der beteiligten Netzbetreiber werden die Erlösobergrenzen neu festgelegt. Hierbei handelt es sich jedoch um ein gesondertes Verfahren. Nähere Einzelheiten finden sich im „Leitfaden der Regulierungsbehörden zu Inhalt und Struktur von Anträgen auf Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 26 Abs. 2 ARegV“.